



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 26/2022

Veröffentlicht am: 31.05.2022

Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Operations Research and Business Analytics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 16. Mai 2022

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen; Antragstellung
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 5 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Operations Research and Business Analytics (ORBA) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Fristen; Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung oder die Online-Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum **15. Juli d.J.** im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubigte Kopie der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang bzw. der Nachweis der bisher erbrachten Studienleistungen (vollständige Notenbescheinigung) sowie weitere in dem die

Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums regelnden Paragraphen geforderte Nachweise (wie z.B. das Motivationsschreiben und der Nachweis der Englischkenntnisse) sind ebenfalls zu dem o.g. Termin an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch die Fakultät gemäß den Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden § 4 der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt hat.
- (2) Aufgrund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50% der Studienplätze an ausländische Bewerber und Bewerberinnen vergeben. Liegen nicht ausreichend fristgemäß eingereichte ausländische bzw. inländische Bewerbungen vor, werden die verbleibenden Plätze an die entsprechende andere Bewerbergruppe vergeben.
- (3) Für die form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird zunächst eine Bewerberliste erstellt. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber in die Liste aufgenommen wird, richtet sich nach der Einschlägigkeit des vorausgegangenen Studiums bzw. des Studiums, für das die vollständige Notenbescheinigung vorgelegt wurde. Im Falle der Einschlägigkeit und des Erfüllens der Zulassungsvoraussetzungen der gültigen Studien- und Prüfungsordnung wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die Bewerberliste aufgenommen.
- (4) Für die in der Bewerberliste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber erstellt die Auswahlkommission aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien für die deutschen und die ausländischen Bewerber und Bewerberinnen jeweils eine Rangliste.

§ 4

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf der Grundlage von Punkten, die anhand der folgenden Kriterien bestimmt wird. Es können maximal 90 Punkte erreicht werden.
 1. Bewertung der bisherigen Studienleistungen eines einschlägigen Studiengangs, [Berechnung der Punkte bei abgeschlossenem Studiengang gemäß der Formel: 30-

(Endnote-1.0) x 10; Berechnung der Punkte bei noch nicht abgeschlossenem Studiengang gemäß der Formel: 30-(Durchschnittsnote-1.0) x 10

2. Bewertung der Studienleistungen in 4 Fächern aus dem Bereich quantitative Methoden (z.B. Statistik, Mathematik, Operations Research, Ökonometrie). Können Studierende Leistungen in mehr als 4 quantitativen Methodenfächern vorweisen, werden diejenigen mit den besten Bewertungen zu Grunde gelegt. [maximal 30 Punkte]

3. Qualität des Motivationsschreibens hinsichtlich methodischer Vorstellung der Bachelorarbeit oder auf ORBA-gestützten Karrierezielen [maximal 20 Punkte]

4. Einschlägige Berufserfahrung oder Praktika in den Bereichen Data Science, Business Analytics, Financial Management oder Supply Chain Management [maximal 10 Punkte]

(2) Bei Ranggleichheit sind die Festlegungen der HVVO-LSA anzuwenden.

§ 5

Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

- die Nachrückliste ausgeschöpft sind oder
- alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 06. April 2022 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. April 2022 sowie Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Magdeburg, 09.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg